

Satzung des Vereins „Leipziger Jahresausstellung e.V.“

ARTIKEL 1

Rechtsform, Sitz, Zweckbestimmung

- 1.1. Der Verein ist eine von Parteien unabhängige Vereinigung von Bürgern, die durch Wort, Schrift und Tat das Kunstleben Leipzigs unterstützen will. Der Verein „Leipziger Jahresausstellung e.V.“ wurde am 6. Juli 1992 unter der Nr. VR 1278 des Vereinsregisters des Kreisgerichts Leipzig-Stadt registriert.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des Zweckes des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.

ARTIKEL 2

Ziele, Aufgaben, Rechte

- 2.1. Hauptziel des Vereins ist die Veranstaltung einer juryfreien Regieausstellung bildender Künstler unter dem Titel „Leipziger Jahresausstellung“ (unter Hinzufügung der entsprechenden Jahreszahl) einmal jährlich.
Zu dieser auch als Jahresbilanz künstlerischer Arbeit zu verstehenden Ausstellung lädt der Verein Künstler zur Teilnahme ein.
- 2.2. Die an die Tradition der seit Beginn des 20. Jahrhunderts bestehenden Jahresausstellung anknüpfende Leistungsschau will einen Beitrag zur Erweiterung des außerkommerziellen Kulturlebens der Stadt Leipzig leisten.
- 2.3. Innerhalb der Leipziger Jahresausstellung sollen die aktuellen künstlerischen Tendenzen insbesondere in Leipzig und Sachsen reflektiert werden.
- 2.4. Das Kunstverständnis der Mitglieder des Vereins „Leipziger Jahresausstellung e.V.“ ist ein offenes. Wichtig ist nicht die Art der Kunstäußerung, vielmehr geht es um die Schaffung einer kommunikativen Atmosphäre für Kunst. Der Verein versteht sich als Multiplikator künstlerischer Aktivitäten.

- 2.5. Im gleichen Maße, wie das Kunstleben reflektiert wird, soll auch ein breiter Kontakt zu außerkünstlerischen Bereichen entstehen. Dies bedeutet, dass sich der Verein das Ziel setzt, Kunst zu einer immer wichtiger werdenden Größe im sozialen Miteinander werden zu lassen.
- 2.6. Neben der Hauptaktivität, der eigentlichen Jahresausstellung, werden begleitende Maßnahmen und Veranstaltungen initiiert. Es wird nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit geleistet.
- 2.7. Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Arbeit des Vereins „Leipziger Jahresausstellung e.V.“ teilzunehmen, seine Vorschläge und Hinweise in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand vorzutragen.

ARTIKEL 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit sind, sich auf der Grundlage der Satzung des Vereins fördernd für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen.
- 3.2. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller eine Beschwerde einreichen. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mehrheitlich.
- 3.3. Der Mitgliedsbeitrag sowie dessen Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. zum Ende des Kalenderjahres durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 3.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 3.6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mitzuteilen.

ARTIKEL 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand:

- 4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 4.2 Die Wahl erfolgt je nach Beschluss der Mitgliederversammlung offen oder geheim, einzeln oder im Block. Nur über den Vorstandsvorsitzenden ist einzeln abzustimmen.
- 4.3 Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).
- 4.4 Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Letztere können auch Stellvertreter sein.
- 4.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen und geleitet werden. Beschlüsse des Vorstands sind wirksam, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – daran mitgewirkt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
- 4.7 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind dabei jeweils einzelvertretungsberechtigt und an die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Mitgliederversammlung

- 4.8 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- 4.9 Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auch Einladungen per Telefax oder E-Mail gelten als schriftliche Einladung. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. In dringenden Fällen oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 4.10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 4.11. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- 4.12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
Die Beschlüsse werden durch Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters wirksam.
- 4.13. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Beschluss des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplanes
 - b) Beschluss der Beitragsordnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Haushaltsrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer (2 Mitglieder)
 - f) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- 4.14. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unterzeichnet.

ARTIKEL 5 Ausstellungsregie

- 5.1. Die Ausstellungsregie ist für die Konzeption, Gestaltung, Organisation und Durchführung der Jahresausstellung zuständig. Sie wird von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes begleitet. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder der Ausstellungsregie angehören.
- 5.2. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Grundsätze für die Konzeption der Ausstellung und die Zusammensetzung der Ausstellungsregie vor. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung beschließen darüber.
- 5.3. Die Ausstellungsregie wird durch den Vorstand für die Planung und Durchführung jeweils für die Dauer einer Jahresausstellung berufen.
- 5.4. Der Etat für die jeweilige Jahresausstellung wird vom Vorstand auf Vorschlag der Ausstellungsregie beschlossen. Rechtzeitig vor Beginn der Jahresausstellung legt die Ausstellungsregie dem Vorstand das Konzept und den Finanzplan für die Ausstellung zur Prüfung und Genehmigung vor. Im Übrigen entscheidet die Ausstellungsregie in Abstimmung mit dem Vorstand über die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Jahresausstellung und setzt sie um.
- 5.5. Beschlüsse der Ausstellungsregie werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Konzept für die Jahresausstellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- 5.6. Im Geschäftsverkehr tritt die Ausstellungsregie nach außen durch die Vorstandsmitglieder auf. Wichtige Entscheidungen im Geschäftsverkehr sowie Verfügungen, die im Einzelfall einen Betrag von 250,00 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

ARTIKEL 6 Finanzielle Mittel des Vereins

- 6.1. Die Arbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Ausnahmsweise kann der Vorstand beschließen, dass ein Mitglied für eine für den Verein unabdingbare deutlich über die übliche ehrenamtliche Vereinsarbeit hinausgehende Tätigkeit eine angemessene, die Finanzlage des Vereins berücksichtigende Aufwandsentschädigung gewährt werden kann. Dies gilt nicht für Vorstandstätigkeiten, die gemäß § 27 Abs. 3 BGB stets ehrenamtlich wahrgenommen werden.
- 6.2. Der Verein „Leipziger Jahresausstellung e.V.“ strebt die Bereitstellung von Projektmitteln durch Kommunen, den Freistaat Sachsen und aus bestehenden Fonds an.
- 6.3. Die Vereinsmittel werden entsprechend Artikel 1 der Satzung verwendet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Bildenden Kunst in der Stadt Leipzig.

ARTIKEL 7 Auflösung des Vereins

Der Verein „Leipziger Jahresausstellung e.V.“ kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Fassung der Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2016 beschlossen.

Leipzig, den 10. August 2016

Verein „Leipziger Jahresausstellung e.V.“